

Infoblatt Steuerbare Verbrauchseinrichtungen
nach §14a Energiewirtschaftsgesetz
- Hintergründe und Anforderungen -

Hintergründe:

Aufgrund von zwei Beschlüssen der Bundesnetzagentur wurde die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen deutschlandweit neu geregelt. Diese Regelungen sind ein wichtiges Notfallinstrument zur Gewährleistung der Netzstabilität und essenziell für die Digitalisierung des Energiesystems. Alle Beteiligten stehen vor großen Aufgaben.

Anforderungen 2024:

Fragen	Antworten
Ist eine Teilnahme verpflichtend?	Ja, für alle Anlagenbetreiber (Kunden), die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung anschließen wollen und Netzbetreiber.
Gilt das für alle Geräte?	Gültig für Stromgeräte mit Anschluss in Niederspannung.
Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) nach §14a EnWG?	vier Gerätearten (mit Leistungen > 4,2 kW) <ul style="list-style-type: none"> • Ladeeinrichtungen (nicht öffentlich) • Wärmepumpen (inkl. Zusatzheizungen) • Geräte zur Raumkühlung • Speicher (mit Strombezug aus dem Netz)
Heißt Steuern abschalten?	Nein, die Leistung ist nur bei Bedarf abzusenken.
Wo sind diese anzumelden?	Über das Anmeldeverfahren beim Netzbetreiber (Portal).
Ab wann gilt die Regelung?	Für alle aufgeführten Geräte mit technischer Inbetriebnahme ab 01.01.2024. <ul style="list-style-type: none"> • Einreichung IA-Auftrag ab 01.01.2024
Entscheidung für eine Netzentgeltreduzierung	Kunden erhalten als Gegenleistung der Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung in 2 Varianten: <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1: pauschaler Rabatt oder • Modul 2: Reduzierung Arbeitspreis (nur mit extra Zähler möglich)

Wie soll eine Steuerung realisiert werden?	Zielmodell: Ein intelligentes Messsystem (Zähler + Kommunikationsmodul) und eine Steuerbox sind verbaut. Ein Steuersignal wird vom Netzbetreiber an die Kundenanlage gesendet und über die Steuerbox an die vorgesehenen steuerbaren Geräte (ggf. auch Energiemanagementsystem) weitergeleitet.
Ist eine Steuerung im Zielmodell ab 1/24 technisch möglich?	Nein. Jede Verbrauchseinrichtung ist bereits so zu behandeln und vorzubereiten, auch wenn z.B. Steuerboxen erst nachträglich verbaut werden können.
Sind extra Verträge abzuschließen?	Nein-konkludentes Handeln reicht vorerst aus. Hinsichtlich der Verträge besteht kein unmittelbarer Anpassungsbedarf. Die Vorgaben zur Netzentgelt-reduzierung gelten kraft Festlegung unmittelbar. Eine Anpassung der Portale ist bereits veranlasst, um zusätzliche Daten abzufragen.
Was ist mit Bestandsanlagen? (Übergangsfrist)	Es gibt eine Übergangsfrist bis 31.12.2028. Nur gültig für steuerbare Verbrauchsgeräte mit technischer Fertigstellung bis zum 31.12.2023. Wichtig: IA-Auftrag bis 31.12.2023 bei uns einreichen!
Müssen Bestandsanlagen zum 01.01.2024 angepasst werden?	Bisherige Anlagen (z.B. unterbrechbare Wärmepumpen mit Schaltuhr) können zunächst weiter betrieben werden. Eine <u>einmalige</u> Umstellung auf das neue Modell wäre freiwillig bis zum 31.12.2028 möglich.

Hinweis:

Auf der Fachschulung für Gebäudetechnik vom 23.-25.01. 2024 informieren wir hier weitergehend in den Vortragsreihen.